

11.09.23

## **Unterrichtung**

durch die Europäische Kommission

---

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten**

**C(2023) 6042 final**





EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2023  
C(2023) 6042 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten {COM(2023) 242 final}.*

*Dieser Vorschlag ist Teil des Gesetzgebungspakets der Kommission zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in Europa. Das Paket betrifft nicht nur EU-Haushaltsregeln, sondern auch die nationalen haushaltspolitischen Rahmen, deren Anwendungsbereich und Wirksamkeit sich seit der globalen Finanzkrise unter anderem auch durch die in Rede stehende Richtlinie des Rates verbessert haben. Gleichzeitig ließen die Daten über die Umsetzung dieser Richtlinie erkennen, dass die EU-Vorschriften auf gewisse Grenzen stoßen und dass es u. a. weiterer Klarheit und Vereinfachungen bedarf.*

*Die Kommission nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Bundesrat die vorgeschlagene Verlängerung des Mandats der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen unterstützt. Die Vorschläge der Kommission in diesem Bereich tragen der Tatsache Rechnung, dass die unabhängigen haushaltspolitischen Institutionen eine zentrale Rolle bei der Förderung nationaler Eigenverantwortung spielen. So schlägt die Kommission vor, die Aufgaben solcher Institutionen zu erweitern und die Garantien für deren Eigenständigkeit und technische Leistungsfähigkeit zu verstärken.*

*Die Kommission nimmt die Bedenken ernst, die vom Bundesrat zu anderen Elementen des Legislativvorschlags, insbesondere zum öffentlich-rechtlichen Rechnungswesen, zur Statistik und zur Transparenz, vorgebracht wurden und möchte Folgendes klarstellen.*

*Die Vorschläge der Kommission zum öffentlichen Rechnungswesen basieren auf dem Verständnis, dass gute Rechnungsführungspraktiken die Grundlage für finanzpolitische Transparenz sind. Dies war bereits 2011 die Grundlage für die Annahme der*

*Herrn Dr. Peter TSCHENTSCHER  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3 – 4  
D - 10117 BERLIN*

*einschlägigen Vorschriften. Seitdem wurden in diesem Bereich EU-weit erhebliche Fortschritte erzielt, was auch in den aktuellen Vorschlägen der Kommission zum Ausdruck kommt. Die allgemeinen Grundsätze für integrierte, umfassende und national harmonisierte Systeme der periodengerechten Rechnungsführung wurden schon bzw. werden in den meisten Mitgliedstaaten umgesetzt. Unlängst wurden solche Reformen unter anderem in Zypern, Italien, Griechenland, Irland, Luxemburg, Österreich und Polen umgesetzt. Ferner wäre erwähnenswert, dass manche deutsche Länder (z.B. Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg) fortgeschrittene Systeme des öffentlichen Rechnungswesens eingeführt haben. Die genannten Mitgliedstaaten und deutschen Länder wissen um die erheblichen Vorteile und Ersparnisse, die langfristig mit modernen Rechnungslegungssystemen erzielt werden könnten; die Kosten solcher Reformen sind hingegen zeitlich begrenzt. Der Großteil der potenziellen Kosten entfällt auf Arbeiten, die in den Mitgliedstaaten ohnehin für einschlägige Systeme wie die Vermögensregister und für die IT-Modernisierung, anfallen würden. Damit wären die für die periodengerechte Rechnungsführung entfallenden Kosten lediglich inkrementell.*

*Mit der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung schlägt die Kommission einen Übergang zu einer mittelfristigen Haushaltsplanung vor, bei der die Ausgaben im Mittelpunkt stehen und besonderer Wert auf staatliche Investitionen und eine stärkere nationale Eigenverantwortung gelegt wird. Integrierte, umfassende und national harmonisierte Systeme der öffentlichen periodengerechten Rechnungsführung würden die Umsetzung all dieser Ziele begünstigen. So würde der den periodengerechten Rechnungslegungssystemen inhärente Gesamtbilanzansatz die mittelfristige Planung und die Verwaltung von Staatsvermögen, einschließlich des Anlagevermögens, stärken. Darüber hinaus würde eine umfassende periodengerechte Rechnungsführung den Bedarf an Schätzungen und Annäherungen bei der Erstellung statistischer Daten (einschließlich Ausgaben) nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESA 2010) verringern. Dies würde somit die Erstellung von Daten vereinfachen und die Risiken in Bezug auf die Datenqualität mindern.*

*Die Kommission schlägt keine neuen europäischen Regeln für das öffentliche Rechnungswesen vor. Die Arbeit der Kommission an den europäischen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (EPSAS) bleibt von den vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten unberührt. Die vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 3 Absatz 1 legen die allgemeinen Grundsätze fest, aber keine spezifischen periodengerechten Rechnungslegungsstandards; Letzteres ist dem Ermessen der Mitgliedstaaten vorbehalten. Mit dem Rückgriff auf nationale Standards bleiben die notwendige Flexibilität sowie ein erheblicher Spielraum für Entscheidungen auf nationaler Ebene erhalten. Der Vorschlag betrifft auch nicht die Haushaltsplanung und steht somit in keinem Widerspruch zu dem Grundsatz der Haushaltsautonomie. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eingehalten, da der Vorschlag nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele des Instruments erforderlich ist. Die Verhältnismäßigkeit wird zudem durch eine Präzisierung der in Rede stehenden Bestimmung gewährleistet, womit die Umsetzung der Richtlinie erleichtert wird.*

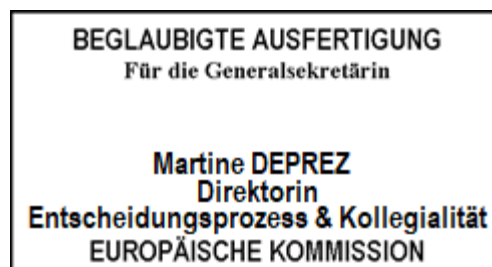
*Den vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 3 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 liegen, soweit sie vierteljährliche Daten, die Berichterstattung über staatliche Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst werden, sowie Steuerausgaben und Eventualverbindlichkeiten betreffen, Erfahrungen aus der Umsetzung der Richtlinie für die haushaltspolitischen Rahmen zugrunde. Eine diesbezügliche detaillierte Zusammenfassung befindet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Review of the suitability of the Council Directive 2011/85/EU on requirements for budgetary frameworks of the Member States“<sup>1</sup>. Insbesondere haben die Erfahrungen mit den derzeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 erhobenen monatlichen Daten gezeigt, dass die Veröffentlichung den Nutzern nicht sehr gut bekannt ist oder von ihnen nicht verstanden wird. Deswegen könnten die Anforderungen vereinfacht und die Entscheidung bezüglich monatlicher Daten dem einzelstaatlichen Ermessen überlassen werden. Ferner möchte die Kommission diese Gelegenheit nutzen, um klarstellen, dass die vorgeschlagenen vierteljährlich erforderlichen Daten (Artikel 3 Absatz 2) strukturelle Defizite nicht einschließen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung jährlicher Daten zu Eventualverbindlichkeiten ist in der derzeitigen Richtlinie bereits enthalten. Die Kommission schlägt vor, neue Kategorien hinzuzufügen. Vor dem Hintergrund der jährlichen Haushaltsprozesse und der mittelfristigen Haushaltspläne in Artikel 14 Absatz 1 ist der zukunftsorientierte Charakter der Anforderungen in Bezug auf außerbudgetären Einrichtungen und Fonds bereits Bestandteil der derzeitigen Richtlinie über die Haushaltsrahmen. Mit ihren Vorschlägen möchte die Kommission die Bestimmungen über außerbudgetäre Einrichtungen und Fonds präzisieren, um die Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern.*

*Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten.*

*Mit freundlichen Grüßen,*

*Maroš Šefčovič*  
*Exekutiv-Vizepräsident*

*Paolo Gentiloni*  
*Mitglied der Kommission*



<sup>1</sup> SWD(2020) 211 final.